

Kleine Anfrage

des Abg. Sascha Binder SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Videoüberwachung zur Bekämpfung von Müllsündern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche, insbesondere rechtlichen Aspekte, sind bei dem Einsatz von Videoüberwachung in Kommunen zur Bekämpfung von Müllsündern zu beachten?
2. Welche Möglichkeiten bestehen für Kommunen zur Einführung von Videoüberwachungen an Orten, an denen nach der Erfahrung der Kommune bereits in der Vergangenheit illegal Abfall abgelagert wurde und wie werden diese insbesondere mit Blick auf deren Effektivität von der Landesregierung bewertet?
3. Welche Grenzen sind bei der Einführung von Videoüberwachungen an Orten, an denen nach der Erfahrung der Kommune bereits in der Vergangenheit illegal Abfall abgelagert wurde, zu beachten?
4. Ist der Landesregierung das Pilotprojekt zur Videoüberwachung gegen Müllsünder in Ludwigshafen bekannt und wie steht sie ggf. dazu?
5. Sind der Landesregierung ähnliche Projekte zur Bekämpfung von Müllsündern in Baden-Württemberg bekannt?
6. In welchem Rahmen würde die Landesregierung ähnliche Projekte zur Videoüberwachung gegen Müllsünder in Kommunen in Baden-Württemberg unterstützen?

20.8.2024

Binder SPD

Begründung

Mit Blick auf illegale Ablagerungen von Abfällen in Kommunen in Baden-Württemberg stellt sich die Frage nach der effektiven Bekämpfung von Müllsündern. Dabei kommt als ein Mittel die Videoüberwachung jener Orte in Betracht, an denen es nach der Erfahrung der jeweiligen Kommune bereits in der Vergangenheit zu illegalen Abfallablagerungen kam. Mit der Kleinen Anfrage sollen die konkreten Möglichkeiten und Grenzen ausgelotet werden, die die Kommunen hierbei haben, beziehungsweise beachten müssen.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. September 2023 Nr. IM2-0557-28/21/11 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche, insbesondere rechtlichen Aspekte, sind bei dem Einsatz von Videoüberwachung in Kommunen zur Bekämpfung von Müllsündern zu beachten?*
- 2. Welche Möglichkeiten bestehen für Kommunen zur Einführung von Videoüberwachungen an Orten, an denen nach der Erfahrung der Kommune bereits in der Vergangenheit illegal Abfall abgelagert wurde und wie werden diese insbesondere mit Blick auf deren Effektivität von der Landesregierung bewertet?*
- 3. Welche Grenzen sind bei der Einführung von Videoüberwachungen an Orten, an denen nach der Erfahrung der Kommune bereits in der Vergangenheit illegal Abfall abgelagert wurde, zu beachten?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung richtet sich nach § 44 Absatz 3 des Polizeigesetzes (PolG) oder § 18 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

Ortspolizeibehörden können grundsätzlich nach § 44 Absatz 3 PolG an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Es müsste sich bei der öffentlich zugänglichen Örtlichkeit, welche überwacht werden soll, daher um einen Kriminalitätsschwerpunkt handeln, an dem deutlich häufiger Straftaten verübt werden als auf dem Rest des Gemeindegebietes. Diese Feststellung darf nicht auf bloßen Mutmaßungen beruhen, sondern muss sich aus Tatsachen ergeben, also objektiv nachvollziehbar sein.

Allerdings ist aufgrund des mit einer Videoüberwachung verbundenen, nicht unerheblichen Eingriffs in das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die konkreten Umstände den Einsatz von Videoüberwachung rechtfertigen und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Grundrechtseingriff zu minimieren. Dies können etwa zeitliche oder technische Beschränkungen bei der Aufzeichnung sein.

Bloße ordnungsrechtliche Verstöße dürften für eine Videoüberwachung nach § 44 Absatz 3 des Polizeigesetzes daher regelmäßig nicht ausreichen.

Gemäß § 18 LDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts im Einzelfall erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. § 18 LDSG gilt gemäß § 2 LDSG für Behörden und sonstige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen).

Unabhängig von der teils strittigen Frage, welche Behörde für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen (des sogenannten „wildem Mülls“, d. h. von Ablagerungen von Abfällen außerhalb von regulären Entsorgungseinrichtungen) zuständig ist, je nachdem wo dieser abgelagert wird (vergleiche beispielsweise § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 9 Absatz 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes, § 41 Absatz 1 des Straßengesetzes), stellt die Einsammlung und Entsorgung wilden Mülls eine öffentliche Aufgabe dar. Sofern kein Verursacher ermittelt werden kann, trägt die Gemeinde bzw. der Landkreis die Kosten und damit der Steuerzahler.

Ausgehend davon, dass die Abfallbeseitigung der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, lässt die Vorschrift des § 18 LDSG Videoüberwachung nur zum Schutz von Personen in Objekten öffentlicher Stellen oder zum Schutz der Objekte selbst zu, aber nicht allein zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt ohne ein konkretes Schutzobjekt. Unter einer öffentlichen Einrichtung ist die Einrichtung einer öffentlichen Stelle zu verstehen, die durch einen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und im öffentlichen Interesse unterhalten wird. Öffentliche Einrichtungen sind beispielsweise Wertstoffhöfe und Containerstandorte. Dagegen können öffentliche Straßen, Wege und Plätze nicht als öffentliche Einrichtungen angesehen werden. Straßen und Plätze fallen mangels baulicher Abgrenzbarkeit auch nicht unter den Begriff der sonstigen baulichen Anlage.

Im Ergebnis ist § 18 LDSG allenfalls geeignet, eine Videoüberwachung in Bezug auf illegale Müllablagerungen an Containerstandorten oder Wertstoffhöfen zu rechtfertigen.

Die Videoüberwachung nach § 18 LDSG setzt des Weiteren voraus, dass sie im Einzelfall in Bezug auf das zu schützende Objekt erforderlich ist. Es muss also eine konkrete oder abstrakte Gefahr vorliegen, die nicht mit milderer Mitteln beseitigt werden kann. Dies gebietet der mit einer Videoüberwachung verbundene, nicht unerhebliche Eingriff in das aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Sofern die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung an den genannten Orten vorliegen, sind die Vorschriften des § 18 Absatz 2 bis 6 LDSG zu beachten. Danach muss insbesondere die Videoüberwachung erkennbar gemacht werden, betroffene Personen müssen informiert werden und die Videoaufzeichnungen müssen unverzüglich gelöscht werden, sofern sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Der mit der Videoüberwachung verbundene Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht muss in zeitlicher und räumlicher Hinsicht so gering wie möglich gehalten werden.

4. Ist der Landesregierung das Pilotprojekt zur Videoüberwachung gegen Müllsünder in Ludwigshafen bekannt und wie steht sie ggf. dazu?

Zu 4.:

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Rechtslage in Rheinland-Pfalz nicht mit derjenigen in Baden-Württemberg vergleichbar, da gemäß § 21 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz Videoüberwachung bereits zulässig ist, wenn dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder sonst zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

5. Sind der Landesregierung ähnliche Projekte zur Bekämpfung von Müllsündern in Baden-Württemberg bekannt?

Zu 5.:

Der Landkreistag Baden-Württemberg teilte in Abstimmung mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg mit, dass in Baden-Württemberg keine ähnlichen Projekte zur Bekämpfung von Müllsündern bekannt seien. Dies sei auf datenschutzrechtliche Bedenken sowie die oben dargestellte Problematik der Nichtanwendbarkeit von § 18 Absatz 1 LDSG zurückzuführen.

In den Landkreisen gebe es durchaus an Containerstandorten die Problematik der illegalen Müllablagerungen und es sei bereits teilweise mit den betroffenen Gemeinden über ähnliche Lösungen zur Bekämpfung von Müllsündern diskutiert, jedoch aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken bislang nicht umgesetzt worden.

Aktuelles Beispiel: Die Stadt Tett nang ist gerade dabei, die Überwachung per Videokamera bei einem Glascontainerstandort einzuführen und informiert darüber auf der Homepage (vgl. <https://www.tett nang.de/de/unser-tett nang/aktuelles/pressemittelungen/videoueberwachung-baywa/>). Nach Angabe der Stadt Tett nang sei das System installiert, die Videoüberwachung habe jedoch noch nicht begonnen.

6. In welchem Rahmen würde die Landesregierung ähnliche Projekte zur Videoüberwachung gegen Müllsünder in Kommunen in Baden-Württemberg unterstützen?

Zu 6.:

Illegale Müllablagerungen stellen ein zunehmendes Problem dar. Diese sind nicht nur nicht schön anzusehen, sie können auch eine Gefahr für Mensch, Natur und Umwelt darstellen (z. B. Altöl, Autobatterien, Chemikalien sowie andere boden- oder wassergefährdende Stoffe); zudem können Mikrokunststoffe entstehen, mit all ihren negativen Auswirkungen. Wilde Müllablagerungen können die Landkreise und Gemeinden vor finanzielle und personelle Belastungen stellen. Eine weitere Problematik kann sich durch ungeklärte Zuständigkeiten ergeben, denn je nachdem, wo der Müll illegal abgelagert wurde, können unterschiedliche Stellen für die Beseitigung zuständig sein (s. o.). Wenn die Zuständigkeiten mit allen Beteiligten und die Zusammenarbeit untereinander eindeutig geklärt werden, können Entsorgungsarbeiten effizienter stattfinden.

Die unteren Abfallrechtsbehörden und die kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe klären die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Betriebe über die richtige Abfallentsorgung sowie über den Umgang mit Wildmüllablagerungen auf. Für die richtige Entsorgung sind, je nach Abfallart, grundsätzlich die Abfallbehälter zu Hause bzw. im Betrieb, die Wertstoffhöfe, die Entsorgungszentren oder die Problemstoffsammelstellen zu nutzen. Sofern unterwegs Abfall anfällt, ist dieser nicht in der Natur zu entsorgen, sondern in den bereitgestellten öffentlichen Abfallbehältern.

Bei Fragen rund um die richtige Abfallentsorgung dienen die unteren Abfallrechtsbehörden und die kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe mit ihren Abfallberaterinnen und -beratern den Bürgerinnen und Bürgern auch als Ansprechpartner. Sie bieten zudem Meldemöglichkeiten für Ablagerung wilden Mülls an. Die jeweils zuständige Stelle kümmert sich nach eingegangener Meldung um die Abfallbeseitigung und sofern der Verursacher bekannt ist, um die Kostenerstattung sowie die Prüfung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens (vergleiche §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 69 Absatz 1 Nr. 2 KrWG i. V. m. der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Bußgeldkatalog Umwelt Baden-Württemberg oder § 326 des Strafgesetzbuchs). Die unteren Abfallrechtsbehörden arbeiten hier mit den örtlichen Polizeibehörden zusammen. Falls der Verursacher nicht ermittelt werden kann, trägt die Allgemeinheit die Kosten.

Wie sich aus den entsprechenden Pressemitteilungen entnehmen lässt, bestehen auch in Rheinland-Pfalz grundsätzlich datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Videoüberwachung von Müllsündern. Der Datenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Dieter Kugelmann, unterstützt das Pilotprojekt in Ludwigshafen. Laut Aussage von Herrn Prof. Kugelmann haben andere Städte in Rheinland-Pfalz jedoch keine Zusage für vergleichbare Projekte erhalten. Überdies diene das Pilotprojekt vordergründig der Abschreckung und nicht der Überführung der Verursacher. In Ludwigshafen sei das Problem, dass nicht nur Sperrmüll wild abgelagert werde, sondern auch Hausmüll, wodurch Ratten angelockt würden. Hierdurch sei die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Gefahr.

In Baden-Württemberg ist bislang kein vergleichbarer Fall bekannt. Unabhängig von der aktuellen datenschutzrechtlichen Lage in Baden-Württemberg ist festzuhalten, dass eine Videoüberwachung von Müllsündern stets als ultima ratio anzusehen ist.

An erster Stelle sollte das Problem über eine entsprechende Aufklärungsarbeit und die Möglichkeit, Wildmüllablagerungen zu melden, angegangen werden – wie es bereits zahlreiche Landkreise und Gemeinden umgesetzt haben. Vielerorts gibt es zudem die Möglichkeit, bis zu zweimal im Jahr Sperrmüll anzumelden und kostenlos abholen zu lassen.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen